

674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Woh-
nungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn-
und Siedlungsfonds geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 139/1979 und die Kundmachung BGBl. Nr. 344/1979, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird angefügt:

„§ 24 a. § 15 a Abs. 2 lit. d tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr., außer Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen auf Grund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten begünstigt § 15 a „Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz“ grundsätzlich nur Inländer.

Ziel:

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage — ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Lösung:

Entfall der diskriminierenden Regelung. Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten.

Alternative:

Ausdehnung der bisherigen Inländerprivilegierung auf EWR-Ausländer; dagegen spricht der diesfalls erforderliche administrative Aufwand, der im Hinblick auf die nur beschränkte praktische Bedeutung kaum zu rechtfertigen wäre.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen in § 15 a wird die dieser Vorschrift bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigt.

Dadurch soll den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen — soweit substantiell identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV — sind gemäß Art. 6 EWRV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personen-

verkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit) und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z. B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

Besonderer Teil

Auf Grund des Verweises auf Abs. 2 in § 15 a Abs. 7 gilt künftighin auch für den Erwerb von BWSF-gefördertem Wohnungseigentum keine förderungsrechtliche Inländerprivilegierung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 15 a Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz

(1) Der Vertrag über die Begründung des Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 149/1948, an mit Fondshilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichteten Kleinwohnungen bedarf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Genehmigung des Fonds.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

- a) sich der Bewerber um das Wohnungseigentum an einer Kleinwohnung und dessen Ehegatte verpflichtet, ihr Recht an anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen binnen zwölf Monaten nach Begründung des Wohnungseigentums aufzugeben;
- b) als Bewerber um das Wohnungseigentum an einer Kleinwohnung eine natürliche Person oder eine gemeinnützige Bauvereinigung in Ausübung eines Wiederkaufsrechtes auftritt;
- c) vom Bewerber nach seinen Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen erwartet werden kann, daß er den auf seinem Miteigentumsanteil entfallenden Fondshilfeteilbetrag oder den verbürgten Darlehensteilbetrag tilgungsplanmäßig abstatten wird;
- d) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als Volksdeutscher, das ist eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, gilt;
- e) der Bewerber sich dem Fonds gegenüber verpflichtet, die Kleinwohnung selbst zu benutzen oder nur einer Person zu vermieten oder zur Benutzung zu überlassen, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z 10 des Mietengesetzes angehört.

(3)

Neue Fassung

§ 15 a Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz

lit. d entfällt